



An die Eltern der
Schülerinnen und Schüler Kl. 5 – K2
am Gymnasium Ebingen

Albstadt, den 09.12.2021

Aktuelle Regelungen zu den letzten drei Schultagen vor den Weihnachtsferien – Allgemeine Informationen zum Corona-Test-Nachweis ab dem 22.12.2021

Sehr geehrte Eltern oder Erziehungsberechtigte,

sicherlich haben Sie es heute schon aus der Presse entnommen, dass es aus dem Kultusministerium neue Verlautbarungen im Hinblick auf die drei letzten Schultage vor Weihnachten gibt.

Erfreulicherweise soll der Präsenzunterricht bis zum letzten Schultag dieses Jahr möglich sein, sofern keine massive Situationsänderung zu verzeichnen ist. Um jedoch einzelnen Familien ihre Sorgen im Hinblick auf das Weihnachtsfest zu nehmen im Hinblick auf eine Infektion durch Sars-CoV-2, soll es **möglich** sein, dass **eine Familie** sich bereits früher **zu Hause in selbstgewählte Quarantäne** begibt.

Deshalb eröffnet das Ministerium im Zeitraum vom 20. bis zum 22. Dezember 2021 als besondere Ausnahmeregelung die Möglichkeit, dass sich Schülerinnen und Schüler in eine selbstgewählte Quarantäne begeben, indem sie sich vom Präsenzunterricht beurlauben lassen.

Für die Beurlaubung gelten folgende Regelungen:

- Der Beurlaubungswunsch wird von den Erziehungsberechtigten bzw. von der volljährigen Schülerin oder Schüler **schriftlich** angezeigt.
- Die Schule muss die Beurlaubung nicht ausdrücklich verfügen, sie soll der Schülerin oder dem Schüler aber für die Zeit der Beurlaubung **Arbeitsaufträge** erteilen und, soweit erforderlich, entsprechende Materialien (analog oder digital) zur Verfügung stellen.
- Die Beurlaubung ist **mit der Auflage** verbunden, dass die Schülerin oder der Schüler **die von der Schule erteilten Arbeitsaufträge im Beurlaubungszeitraum erledigt**.

- Die **Beurlaubung** muss **für den vollständigen Zeitraum** in Anspruch genommen werden, d.h. ein Einstieg in die Beurlaubung nach dem 20. Dezember ist nicht möglich.

- Die Schülerinnen und Schüler gelten, auch im Falle schriftlicher Leistungsfeststellungen, in dem Beurlaubungszeitraum als entschuldigt. Die **Lehrkraft entscheidet**, wie bei Krankheit darüber, ob bei den Klassen 5-11 z.B. eine **Klassenarbeit** nachträglich anzufertigen ist (§ 8 Absatz 4 NVO). In der **Kurstufe muss eine versäumte Klausur nachgeschrieben werden** innerhalb der ersten beiden Schulwochen nach den Weihnachtsferien.

Nur zur Klarheit: Wenn ein/e Schüler/in beurlaubt ist, darf sie/er die Quarantäne nicht verlassen, um Klassenarbeiten in Präsenz anzufertigen.

Für die **Umsetzung an unserer Schule** bedeutet dies:

- Der **Unterricht** findet vom 20. bis 22. Dezember **nach Plan** statt. **Auch** geplante **Klassenarbeiten** werden geschrieben.
- **Anträge auf Beurlaubungen** für eine selbst gewählte Quarantäne zu Hause bitten wir **bis spätestens Mittwoch, 15. Dezember** zu stellen, damit wir eine gewisse Planungssicherheit haben. Wie bei anderen Beurlaubungen ist ein **handschriftlich unterschriebener** Antrag (möglichst als Brief, etwa über das entsprechende Formular auf unserer Homepage) **über Ihr Kind bei der Klassenlehrkraft bzw. beim Tutor** einzureichen. Nach fristgerechtem Eingang des Antrags erhalten Sie als Eltern in dieser Ausnahmesituation kein Bestätigungsschreiben – die Beurlaubung erfolgt automatisch.
- **Die Fachlehrer/innen entscheiden und teilen mit**, wie sie den beurlaubten Schülerinnen oder Schülern **Aufgaben zur Verfügung** stellen und wie sie deren **Abgabe** an der Schule regeln wollen (z.B. per Mail bis zum 22.12.21, 11.00 Uhr oder via Moodle). Diese Aufgaben können **kontrolliert** und nach den üblichen Grundsätzen benotet werden.
- Beurlaubte Schüler/innen können digitale Endgeräte ausleihen. Diese müssen am ersten Schultag nach den Weihnachtsferien wieder abgegeben werden. Hierfür ist ein Überlassungsvertrag zu unterschreiben (schreiben Sie bei Bedarf eine E-Mail an Herrn Heinlin).
- **Volljährige** Schülerinnen und Schüler dürfen **selbst** diese Anträge auf Beurlaubung stellen.
- Am **Mittwoch, 22. Dezember**, endet der Unterricht für die Schülerinnen und Schüler nach der **4. Stunde, also um 11.00 Uhr**.

Des Weiteren möchten wir sie **zum Corona-Test-Nachweis** informieren:

Während der Schulzeit gelten nichtvolljährige Schülerinnen und Schüler grundsätzlich als getestet, d.h. der Schülerschein bzw. die Schulbescheinigung gilt als **Testnachweis**. Von dieser Regelung wird während der Ferienzeit nun abgewichen. Im Schreiben des Ministeriums vom 07.12.2021 heißt es hierzu:

„Eine Neuerung im Schulbereich ist, dass Schülerinnen und Schüler ab 6 Jahren bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres **in den Schulferien nun einen aktuellen Testnachweis oder** - soweit vorhanden - **einen Impf- oder Genesenennachweis** vorlegen müssen, wenn sie Einrichtungen besuchen wollen, für die außerhalb der Ferien die Vorlage des Schülerscheines ausreichend ist. **Nach dem Ende der Ferien** erhalten Sie den Zutritt **wie zuvor** mit Vorlage des Schülerscheines. Diese Ausnahmeregelung ist derzeit für Schülerinnen und Schüler im Alter von 12 bis 17 Jahren **bis zum 31. Januar 2022 befristet**. Damit haben alle Personen in dieser Altersgruppe ausreichend Zeit, ein Impfangebot anzunehmen.“

Wie die Regelungen nach dem 31.01.2022 diesbezüglich aussehen werden, können wir zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht sagen.

Wir wünsche Ihnen – auch im Namen unserer Lehrkräfte und Schulsekretärinnen – gerade in diesen schwierigen Zeiten schöne Momente und erholsame Tage in der Vorweihnachtszeit, zumal dann in den Weihnachtsferien, verbunden mit einer stabilen Gesundheit.

Mit herzlichen Grüßen



Dr. Christian Schenk, Schulleiter



Axel Bulach, stellv. Schulleiter